

- b) die Verordnung über die Beitragsleistung des Staates an die Erneuerung und die Neuanpflanzung von veredelten Reben vom 16. April 1959.

Die gestützt auf die Verordnung über die Beitragsleistung des Staates an die Erneuerung und die Neuanpflanzung von veredelten Reben vom 16. April 1959 auferlegten Bedingungen bleiben weiterhin in Kraft.

Inkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1980 in Kraft.

Zürich, den 19. November 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am
21. Januar 1981.

**Gesetz
über das gesamte Unterrichtswesen
des Kantons Zürich (Änderung)
(Teilweise Inkraftsetzung)**

(vom 26. November 1980)

Auf Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Von der von den Stimmberechtigten am 27. April 1980 beschlossenen Änderung von § 142 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 wird Abs. 7 sofort in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. November 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge
(Beitrittserklärung)**

(vom 26. November 1980)

Auf Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Kanton Zürich tritt auf den 1. Januar 1981 der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 26. November 1979 bei.

II. Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. November 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller